

**Arbeitsrechtsregelung
über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und
Vorpraktikanten in der
stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe im Bereich
der
AVR-Anwender (AR-VP/AVR)**

vom 6. April 1995 (GVBL. 1995 S. 115)

geändert am 5. Februar 2002 durch § 4 Abschnitt I Arbeitsrechtsregelung 2/2003 (AR-
AVR),

geändert durch Artikel 4 Arbeitsrechtsregelung vom 14. September 2005, (GVBl. S. 187)

geändert 27. April 2016 (GVBl. S. 154)

geändert 29. November 2017 (GVBl. 2018, S. 124)

zuletzt geändert 2. Mai 2018 (GVBl. S. 203)

§ 1

Zuordnung zur AR-AVR, Geltungsbereich

Diese Regelung ist Bestandteil AR-AVR (Anlage 1 zu § 3) und findet in Einrichtungen nach § 1 AR-AVR Anwendung auf die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten für den Beruf

1. der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers,
2. der Heilerziehungshelferin / des Heilerziehungshelfers bzw. der Heilerziehungsassistentin / des Heilerziehungsassistenten,¹
3. der Altenpflegerin/des Altenpflegers,
4. der Altenpflegehelferin/des Altenpflegehelfers,
5. der Jugend- und Heimerzieherin/des Jugend- und Heimerziehers.

1

¹ Geändert gemäß AR zur Änderung der AR-VP/BAJ und der AR-VP/AVR vom 27. April 2016 (GVBl. S. 154) mit Wirkung zum 1. Januar 2016 (AR zur Änderung der AR zur Änderung der AR-VP/BAJ und der AR-VP/AVR vom 8. Juni 2016; GVBl. S. 162).

§ 2

Inhalt und Zweck des Vorpraktikantenverhältnisses

- (1) Im Mittelpunkt des Vorpraktikantenverhältnisses steht die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen für die angestrebte spätere Ausbildung (Anmerkung 1)¹.
- (2) Das Vorpraktikantenverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeits- und Tarifrechts, sondern ein Rechtsverhältnis eigener Art.

§ 3

Rechtsgrundlage

1Auf das Vorpraktikantenverhältnis findet Anlage 10 Abschnitt III. „Regelung der Auszubildungsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden“ der AVR, mit Ausnahme der §§ 1 bis 4, 8 Abs. 4, §§ 11a bis 13, 15 und 16 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit im folgenden keine ergänzenden bzw. abweichenden Regelungen getroffen werden. 2Im Übrigen findet § 26 i. V. m. den §§ 10 bis 23 und 25 des Berufsbildungsgesetzes in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 4

Dauer des Vorpraktikantenverhältnisses

- (1) Die Dauer des Vorpraktikantenverhältnisses richtet sich nach der in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder den sonstigen Zulassungsvorschriften festgelegten oder nach der von der Ausbildungsstätte geforderten Dauer.
- (2) Die Probezeit beträgt drei Monate, soweit keine kürzere Probezeit vereinbart wird.
- (3) Wird bei Nichtaufnahme durch die Ausbildungsstätte nach Ablauf des Zeitraums an der angestrebten Ausbildung festgehalten, kann zur Überbrückung der Wartezeit das Vorpraktikum einmalig um höchstens ein Jahr verlängert werden.

1 Anmerkungen:

- (1)
 1. Die Vorpraktikanten sollen während ihres Vorpraktikums die berufsspezifischen Tätigkeiten kennenlernen.
 2. Die Vorpraktikanten sollen an ihrem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz mitarbeiten, ohne daß ihnen die Verantwortung für einen Bereich oder für zu betreuende Personen obliegt.
 3. Die Vorpraktikanten sollen nicht ohne Aufsicht an ihrem Arbeitsplatz eingesetzt werden.
 4. Den Vorpraktikanten ist während des Praktikums Gelegenheit zu geben, verschiedene Bereiche der Einrichtung kennenzulernen und an nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen bzw. an geeigneten Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 5

Beendigung des Vorpraktikantenverhältnisses

- (1) Während der Probezeit kann das Vorpraktikantenverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Vorpraktikantenverhältnis nur gekündigt werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 2. von der Vorpraktikantin/dem Vorpraktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er das Praktikum aufgibt oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 6

Vergütung

- (1) Die Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten erhalten eine monatliche Vergütung, welche sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) richtet.¹
- (2) Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten nach § 1 Nr. 1 erhalten eine monatliche Vergütung die sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVA-öD) - Besonderer Teil – Pflege – richtet. Die Vergütung beträgt:
 1. Im ersten Jahr 62 % der Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres,
 2. mit Beginn des Kalendermonats, in dem das zweite Vorpraktikantenjahr beginnt, die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres in voller Höhe.²
- (3) Die Berechnung und Auszahlung der Bezüge erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR).
- (4) Die Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten erhalten eine jährliche Zuwendung in sinn-gemäßer Anwendung der jeweils für die Schüerinnen/Schüler der Krankenpflege (§ 3) geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Arbeitsvertrags-richtlinien (AVR).

¹ Geändert gemäß AR zur Änderung der AR-VP/BAJ und der AR-VP/AVR vom 27. April 2016 (GVBl. S 154) mit Wirkung zum 1. Januar 2016 (AR zur Änderung der AR zur Änderung der AR-VP/BAJ und der AR-VP/AVR vom 8. Juni 2016; GVBl. S. 162).

² Geändert gemäß AR zur Änderung der AR-VP/AVR vom 29. November 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 (GVBl. 2018, S. 124)

§ 7

Inhalt des Vorpraktikantenvertrags

Der Vertrag ist nach dem dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügten Muster abzuschließen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.
- (2) Für Vorpraktikantenverhältnisse, die am 30. Juni 1995 bestehen und über den 1. Juli 1995 fortgesetzt werden, verbleibt es bei den einzelvertraglichen Vereinbarungen, es sei denn, es erfolgt eine Verlängerung unter den Voraussetzungen des Artikels 2 § 4 Abs. 3.

**Anlage 15 VP
(Anlage zu § 7 AR-VP/AVR)**

**Vertrag
für Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten
in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe¹**

zwischen

vertreten durch

– Träger des Vorpraktikums –

und Frau/Herrn

wohnhaft in

– Vorpraktikantin/Vorpraktikant² –

mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters²

Frau/Herrn²

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.¹

„Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant² wird zur Vorbereitung auf eine spätere Ausbildung für den Beruf der/des _____ als Vorpraktikantin / Vorpraktikant eingestellt.

²Das Vorpraktikantenverhältnis dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen für den angestrebten Ausbildungsberuf.

¹ Geändert gemäß AR zur Änderung der AR-VP/BAJ und der AR-VP/AVR vom 27. April 2016 (GVBl. S 154) mit Wirkung zum 1. Januar 2016 (AR zur Änderung der AR zur Änderung der AR-VP/BAJ und der AR-VP/AVR vom 8. Juni 2016; GVBl. S. 162).

² Nichtzutreffendes streichen

§ 2

(1) ¹Das Vorpraktikantenverhältnis beginnt am und endet mit Ablauf des

²Beim Vorliegen der in § 4 Abs. 3 der AR-VP/AVR festgelegten Voraussetzungen kann das Vorpraktikum einmalig um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(2) Die ersten drei Monate des Vorpraktikantenverhältnisses sind Probezeit.

§ 3

(1) Das Vorpraktikantenverhältnis kann nach Maßgabe des § 5 AR-VP/AVR gekündigt werden.

(2) Der Wortlaut dieser Bestimmung kann der diesem Vertrag als Anlage beigelegten AR-VP/AVR entnommen werden.

§ 4

¹Das Vorpraktikantenverhältnis richtet sich nach der Regelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe (AR-VP/AVR) und dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005, soweit sich dies aus § 26 des Gesetzes ergibt, in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Arbeitsrechtsregelung ist im Auszug als Anlage beigelegt.

§ 5

¹Die Vorpraktikantin/der Vorpraktikant¹ ist verpflichtet, der ggf. bestehenden Berufsschulpflicht nachzukommen. ²Sie/Er wird hierfür unter Anrechnung auf die Arbeitszeit freigestellt (§ 9 Jugendarbeitsschutzgesetz).

§ 6

(1) Die regelmäßige tägliche sowie die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Vorpraktikantin/des Vorpraktikanten¹ richtet sich nach dem beim Anstellungsträger für die Arbeitszeit der entsprechenden Mitarbeiter jeweils geltenden Regelungen.

(2) Bei Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

¹ Nichtzutreffendes streichen

§ 7

Die Vorpraktikantin/der Vorpraktikant¹ erhält unter Fortzahlung der Vorpraktikantenvergütung gemäß Anlage 10 Abschnitt III § 8 Abs. 1 der AVR in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter sinngemäßer Anwendung der Anlagen 6 bzw. 6a der AVR.

§ 8

(1) Während des Vorpraktikantenverhältnisses erhält die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant¹ eine Vergütung, deren Höhe sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) richtet.²

(2) Die Vorpraktikantenvergütung wird auf ein von der Vorpraktikantin / dem Vorpraktikanten¹ eingerichteten Girokonto im Inland eingezahlt, so daß die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant¹ am 15. d. M. darüber verfügen kann.

(3) Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten nach § 1 Nr. 1 AR-VP/AVR erhalten eine monatliche Vergütung die sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil - Pflege - richtet. Die Vergütung beträgt

1. Im ersten Jahr 62 % der Auszubildendenvergütung des ersten Ausbildungsjahres,
2. mit Beginn des Kalendermonats, in dem das zweite Vorpraktikantenjahr beginnt, die Auszubildendenvergütung des zweiten Ausbildungsjahres in voller Höhe.³

§ 9

Während des Vorpraktikums besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung, jedoch nicht in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

§ 10

¹Als Nebenabrede wird die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung¹, die Gewährung von Personalunterkunft¹, sonstiges¹ vereinbart:

.....

.....

²Die Nebenabrede kann schriftlich gekündigt werden mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß¹, von¹ zum¹

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Geändert gemäß AR zur Änderung der AR-VP/BAJ und der AR-VP/AVR vom 27. April 2016 (GVBl. S 154) mit Wirkung zum 1. Januar 2016 (AR zur Änderung der AR zur Änderung der AR-VP/BAJ und der AR-VP/AVR vom 8. Juni 2016; GVBl. S. 162).

³ Absatz 3 eingefügt gemäß Artikel 2, AR zur Änderung der AR-VP/BAJ und der AR-VP/AVR vom 2. Mai 2018 (GVBl. S. 203) mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
Für den Träger des Vorpraktikums

.....
Unterschrift
der Vorpraktikantin/des Vorpraktikanten¹
ggf. gesetzliche/r Vertreter/in¹

Anlage: Ausdruck der AR-VP/AVR

¹ Nichtzutreffendes streichen